

Anlage 17 zur BV / 0978 / 2024

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 26 / 2024

Antragsteller: 1.Köthener Karnevalsgesellschaft
KUKAKÖ 1954 e. V.

Maßnahme: Probe- und Trainingslager 2024
(11. bis 13. Oktober 2024)

Beschreibung der Maßnahme:

Der KUKAKÖ 1954 e.V. hat seit seiner Wiedergründung im Jahre 1992 ein besonderes Augenmerk auf die Nachwuchsgewinnung und Förderung der Karnevals- bzw. Faschings- und Fastnachtkultur gelegt. Zur Gewinnung und Integrierung hat sich KUKAKÖ vorgenommen, besonders interessierte sowie bewegungs- und gesangsbegabte Kinder / Jugendliche und Erwachsene die Möglichkeit zu geben, sich bühnenrelevant auszuprobieren und weiterzuentwickeln. Bewerbstelligt wird dies u.a. durch öffentliche regionale Veranstaltungen und mit dem Probelager welches in der Zeit vom 11.10. - 13.10.2024 in der ehemaligen Grundschule in Kleinpaschleben geplant ist. Hier sollen Kinder und Jugendliche ihre Talente entdecken bzw. bereits erlernte Fähigkeiten vertiefen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **4.800,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 1.848,00 EUR

Kostengliederung:

Aufwandsentschädigung Anleitertätigkeit: 2.700,00 EUR

(von 9 Gruppen mit 15,00 €/Std, mit 20 Stunden geplant)

Versorgung Speisen und Getränke für 90 Personen: 1.800,00 EUR

(10,00 €/Tag/Person)

Raummiete: 250,00 EUR

Arbeits- und Verbrauchsmaterial: 50,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 4.800,00 EUR

Kürzung der Kosten aus fachamtlicher Sicht und Haushaltskürzung auf:

Versorgung Speisen und Getränke für 54 Personen: 1.080,00 EUR

(Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche; 10,00 €/Tag/Person)

anerkannte förderfähige Kosten: 4.080,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 61,50% = 2.509,20 EUR

Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR

sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: mit Ablehnung = 0,00 EUR

private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR

gekürzte Förderung Landkreis: 38,50% = 1.570,80 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.570,80 EUR
38,50% der anerkannten Kosten 4.080,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2024 beantragt und mit dem Bescheid vom 05.01.2024, ab dem 05.01.2024, bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

§ 2 (2) Satz 1 – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.